

## **Friedhofsordnung der Gemeinde Strengen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 23.07.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Der nördliche Teil des Friedhofes befindet sich im Eigentum der Gemeinde Strengen (Gst. Nr. 3, KG 84014 Strengen), der südliche Teil ist im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Strengen (Teilfläche von Gst. Nr. 1), wobei der Gemeinde Strengen das grundbücherlich sichergestellte Recht der Nutzung als Friedhof gewährt wurde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof beerdigten Personen mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### **§ 2**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) sowie Aschenurnen von Personen, die
  - a) in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz hatten,
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.

### **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
  - d) das Sammeln von Spenden,

- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen und
  - f) das Rauchen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

### **III. Einteilung von Grabstätten**

#### **§ 5**

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber,
  - b) Familiengräber,
  - c) Urnenstelen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für einen oder, in doppelter Tiefe, zwei unter einander liegende Särge vorsieht. Die Grabsohle des unteren Grabplatzes liegt in einer Tiefe von mindestens 2,20 m, die Grabsohle des oberen Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 1,80 m. In einem Einzelgrab können auch Urnen beigesetzt werden.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche nebeneinander zwei Grabplätze für zwei oder, in doppelter Tiefe, vier, jeweils zwei unter einander liegende Särge vorsieht. Dabei beläuft sich die Tiefe der Gräber auf dieselbe wie bei den Einzelgräbern. In den Familiengräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (4) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von max. 5 Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Die Friedhofsanlage besteht aus dem Nordteil, welcher sich
- 1. westlich über 4 Etagen zu je zwei Reihen (Grabreihen A, B, C, D, E, F, G, H) und
  - 2. östlich über 2 Etagen zu je zwei Reihen (Grabreihen A, B, C, D) erstreckt und dem Südteil, welcher sich in die Bereiche
- 1. West mit 3 Grabreihen (Grabreihen I, II, III),
  - 2. Mitte mit 3 Grabreihen (Grabreihen IV, V, VI) und
  - 3. Ost mit 4 Grabreihen (Grabreihen VII, VIII, IX, X) gliedert.
- (6) Jede Grabreihe wird beginnend mit 1 fortlaufend beziffert.
- (7) In den Grabreihen A, C, E, G im Nordteil und in den Grabreihen II, V, VIII, IX im Südteil dürfen ausschließlich Grabkreuze aufgestellt werden, in den Grabreihen B, D, F, H im Nordteil und in den Grabreihen I, III, IV, VI, VII, X dürfen nur Grabsteine aufgestellt werden.

#### **§ 6**

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern sowie Urnenstelen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- |                 |              |               |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab   | Länge 2,20 m | Breite 0,80 m |
| c) Familiengrab | Länge 2,20 m | Breite 1,60 m |
| d) Urnenstele   | Länge 0,90 m | Breite 0,70 m |
- (4) Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann von der Gemeinde von den festgelegten Maßen im unbedingt notwendigen Ausmaß abgegangen werden.

#### IV. Benützungsrechte an Grabstätten

##### § 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben (Friedhofsgebührenverordnung).
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Urnenstelen werden von der Gemeinde errichtet. Die Aufstellung von Urnenstelen durch Benützungsberechtigte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

##### § 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab und eine Urnenstele beträgt 10 Jahre **[nach § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes ist ein zeitlich unbegrenztes Benützungsrecht nicht mehr zulässig].**
- (2) Nach Ablauf der in Abs. 1 festgelegten Grabbenutzungsdauer verlängert sich das Benützungsrecht im Falle der Begleichung der jährlichen Grabgebühr ohne weitere Veranlassung immer jeweils um ein Jahr, wobei der Gemeinde Strengen, insb. für den Fall, dass keine, oder nicht mehr genügend freie Grabstätten auf dem Friedhof vorhanden sind, ein Kündigungsrecht zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zusteht.

##### § 9

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

##### § 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 festgelegten Frist, sofern seitens der Gemeinde eine Verlängerung gem. § 8 Abs. 2 ausgeschlossen werden kann,
  - b) durch Verzicht der/des Benützungsberechtigten
  - c) bei Auflassung des Friedhofs

- d) wenn die benützungsberechtigte Person mit der Bezahlung der laufenden Grabbenützungsgebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenverordnung länger als 1 Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist
- e) durch Kündigung der Gemeinde Strengen gem. § 8 Abs. 2.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.
- (4) Der Gemeinde steht das Recht zu, bei gegebenem Bedarf Grabstätten innerhalb des Friedhofs auf eigene Kosten zu verlegen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 11**

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

### **§ 12**

Einer Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen die Errichtung/Änderung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern. Ohne Genehmigung des Bürgermeisters errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten des Grabes entfernt werden, sollten die nicht genehmigten Maßnahmen nicht binnen einer angemessenen und vom Bürgermeister festzusetzenden Frist entfernt werden.

### **§ 13**

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
 

a) Einzelgrab	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m mind.
c) Familiengrab	Länge 1,20 m	Breite 1,60 m
d) Urnenstele	Länge 0,90 m	Breite 0,70 m
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 14**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist gem. § 14 Abs. 1 an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Sammelgrab oder Erdgrab verwahren.

#### **§ 15**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Einzel- als auch in Familiengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

### **VII. Leichenkapelle**

#### **§ 16**

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung. Verstorbene dürfen nur in einem verschlossenen Sarg oder in einem Urnengefäß aufgebahrt werden. Ein verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des zuständigen Arztes nochmals geöffnet werden. Auch sonstigen Anordnungen des zuständigen Arztes über die Aufbahrung sind Folge zu leisten.

### **VIII. Strafbestimmungen**

#### **§ 17**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

#### **§ 19**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsordnung der Gemeinde Strengen, Beschlussfassung vom 28.08.1998, außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.07.2024

Abgenommen am: 16.08.2024



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

*Seel Hardt*